

Allgemeine Messe- und Betriebsordnung

AGBs für die GESUND IN DURLACH 2020

1. Anmeldung

1.1 Standanmeldung

Die Anmeldung zur **GESUND IN DURLACH** erfolgt mittels Vordruck „Anmeldung“. Diese Anmeldung ist auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die Messe, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

1.2 Einbeziehung der A G B der **GESUND IN DURLACH**

Mit der Unterzeichnung der Standanmeldung erkennt der Aussteller die Geschäfts- und Teilnahmebedingungen als verbindlich an. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Messe beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

1.3 Gemeinschaftsaussteller

Das Aufteilen eines Standplatzes auf mehrere Aussteller ist grundsätzlich nicht gestattet, mit Ausnahme einer Gemeinschaftspraxis.

1.3. Stromanmeldung

Der Stromanschluss, inklusive Verbrauch für 1 KW, wird für einen pauschalen Betrag angeboten. Ein erkennbarer Mehrverbrauch muss vorher angemeldet werden und dieser wird extra berechnet. Für Verlängerungskabel o.ä. hat jeder Aussteller selbst zu sorgen.

1.4 Vorträge, Vorführungen

Generell sind die Möglichkeiten zu Vorträgen und Vorführungen im Rathausgewölbe gegeben, inkl. Bestuhlung und technischer Ausstattung (Leinwand, Beamer, Mikrofon). Voraussetzung sind ausreichendes Interesse der Aussteller sowie der zur Verfügung stehende Platz (Standplätze müssen blockiert werden). Kommt ein Vortragsprogramm zustande, wird dieses nach Eingang der Anmeldung veröffentlicht (Internet, Flyer, Plakate/L-Banner). Die Vortragszeiten sind durch den Aussteller dann selbständig aus dem Internet zu entnehmen, Wunschzeiten werden nach Möglichkeit beachtet. Für einen abgesagten Vortrag wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben. Es besteht von Seiten des Ausstellers jedoch kein Anspruch auf die Durchführung eines Vortrags.

1.5 Sektenklausel

Der Aussteller versichert, dass weder er, noch die von ihm für die Teilnahme an der Messe benannten Personen einer Vereinigung angehören, deren Zweck oder deren Tätigkeit

den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der BRD oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Der Aussteller versichert, dass weder er noch seine Mitarbeiter, Mitglieder einer Scientology-Organisation oder einer anderen Sekte sind.

2. Vertragsschluss

2.1 Standbestätigung

Über die Annahme des Angebotes entscheidet der Veranstalter durch eine schriftliche Standbestätigung (Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Ausstellungsgüter).

2.2 Beschränkung der Aussteller und Ausstellungsgüter

Der Veranstalter der **GESUND IN DURLACH** kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen sowie die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter.

3. Zahlungsbedingungen

Die Standmiete laut Standbestätigung ist, spätestens acht Wochen vor Beginn der Messe unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer auf das angegebene Konto der Rechnung, zu zahlen. Die Beträge werden mit der mit der Standbestätigung verbundenen Rechnung fällig. Zutritt zur und Überlassung der Standfläche wird durch den Veranstalter dem Aussteller nur gewährt, wenn dieser vor Messebeginn die Zahlung der fälligen Rechnungen beglichen hat.

4. Standzuteilung, Standaufbau, Standausstattung, Vertragsstrafe

4.1 Grundsatz

Der Veranstalter der **GESUND IN DURLACH** teilt den Stand unter Berücksichtigung des Themas sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu. Standwünsche werden nach Möglichkeit beachtet.

4.2 Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller, sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte, sind ohne entsprechende Vereinbarung mit dem Veranstalter nicht gestattet.

4.3 Öffnungszeiten, Auf- und Abbaueiten

Regelfall-Aufbau: Freitag 16.00 – 20.00 Uhr + Samstagmorgen ab 9.00 Uhr Details & Feinheiten

Abbau: Sonntag 18.00 – 21.00 Uhr

Öffnungszeiten: Samstag und Sonntag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

4.4 Aufbau

Der Aufbau muss spätestens bis zum veröffentlichten Aufbautermin abgeschlossen sein. Ebenso muss der Stand zu diesem Zeitpunkt von Verpackungsmaterial geräumt sein. Beim Aufbau ist die Standbestätigung zu beachten.

4.5 Ausstattung

Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

4.5.1. Brandschutz und sonstige sicherheitstechnische Auflagen sind einzuhalten. Offenes Feuer ist in jeder Form verboten. Behandlungen jeglicher Art mit offener Flamme sind verboten. Zur Standgestaltung dürfen nur schwer entflammare Stoffe verwendet werden. Es können diese Stoffe auch mit einem Anti-Flamm-Spray behandelt werden. Dabei ist die Bestätigung der Behandlung vorzuzeigen.

4.5.2. Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Insbesondere auch das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz).

4.5.3. Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Abfall/Müll selbst zu entsorgen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

4.5.4. Firmenname und Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

4.5.5. Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

4.6 Abbau Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau der Stände dürfen erst nach Messeschluss

begonnen werden. Die Dauer der Abbauezeit ist unbedingt einzuhalten. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann der Abtransport auf Kosten des Ausstellers vorgenommen werden. Eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen des Ausstellungsgutes wird vom Veranstalter nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit übernommen. Für die entstandenen Kosten steht dem Veranstalter ein Pfandrecht zu.

4.7 Vertragsstrafen

Für den Fall, dass der Aussteller schuldhaft gegen die o.g. Vorschriften (4.1 – 4.6) verstößt, verspricht er dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € gem. §339 BGB.

4.8. Parken

Zum Auf- und Abbauen parken Sie bitte auf dem Saumarkt in Karlsruhe-Durlach, da in der Pfinztalstrasse die Straßenbahn verkehrt. Das Parken auf dem Saumarkt ist nur zum Auf-und Abbau mit entsprechender Genehmigung des Stadtamts erlaubt. Diese sind beim Veranstalter zu erfragen.

5. Haftung, Versicherung Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen.

5.1 Der Aussteller garantiert dem Veranstalter, dass er die gewerblichen Schutzrechte Dritter beachtet. Sein Angebot, seine Vorträge und die der GESUND IN DURLACH zur Verfügung gestellten Unterlagen und Medien, insbesondere nicht die Urheber und Markenrechte Dritter verletzen.

5.2. Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt

Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme abgesagt oder ohne eine solche Absage an der Messe nicht teilnimmt. Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab und gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes, behält der Veranstalter gegen den Mieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 30% der in Rechnung gestellten Standmiete.

5.2.1. Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;

- der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 2 h vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist;

- der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;

- die Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Sektenzugehörigkeit des Ausstellers oder Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat den Veranstalter über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten. Der Veranstalter der **GESUND IN DURLACH** kann in diesen Fällen Ersatzansprüche geltend machen.

6. Höhere Gewalt

6.1. Ausfall der Messe

Kann die **GESUND IN DURLACH** aufgrund eines Umstandes, den weder der Veranstalter noch der Aussteller zu vertreten hat, die Messe nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Standmiete.

6.2. Nachholen der Messe Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Messe zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen. In diesem Falle entfällt der Anspruch auf die Standmiete.

6.3. Begonnene Messe Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Messe verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

7. Ordnungsbestimmungen

7.1. Hausrecht Der Aussteller unterliegt während der Messe auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht. Den Anordnungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.

7.2. Tiere Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden.

7.3. Nichtraucherchutz Es gilt ein generelles Rauchverbot im Gewölbekeller.

7.4. Fotografieren Das Fotografieren, Filmen oder Zeichnen ist ohne Einwilligung des Veranstalters während der Messe untersagt.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Schriftform Abweichungen vom Inhalt des Vertrages sowie neben Abmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden.

8.2. Deutsches Recht Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass des Vertrages unterliegen dem Recht der BRD.

8.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand Erfüllungsort ist jeweils der Veranstaltungsort. Ist der Beklagte Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist Gerichtsstand Karlsruhe.

8.4. Verjährung Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren in sechs Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

8.5. Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen dieser A G B's unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen durch dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Karlsruhe, 01.04.2019

Jürgen Scheidt (Veranstalter der Gesund in Durlach)